

29. Muß der vollstreckbare Schuldtitel, welcher nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 zu den Voraussetzungen der Anfechtungsklage gehört, auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sein, oder kann derselbe auch die Herausgabe individueller Sachen betreffen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 12. Mai 1887 i. S. W. (Kl.) w. P. (Bekl.)  
Rep. VI. 58/87.

- I. Landgericht Halle a./S.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat im November 1885 der Zuckerfabrik Tr., früher R. & Co., jetzt R. G., zwei Cornwall- oder Gallwaykessel nebst Armaturen geliefert, welche auf dem Fabrikgrundstücke eingemauert wurden. Die Zuckerfabrik erfüllte ihre Verpflichtungen bezüglich der Zahlung des Kaufpreises nicht. Deshalb trat der Kläger am 9. Januar 1886 von dem Vertrage zurück und verlangte die Zurückgabe der Kessel. Als diese verweigert wurde, erhob er Klage gegen die offene Handelsgesellschaft unter der Firma Zuckerfabrik Tr., R. & Co. zu Tr. und den Fabrikdirektor R. G. ebenda. Durch rechtskräftig gewordenen Verschämmisurteil vom 27. Mai 1886 wurde der über die Lieferung der Kessel abgeschlossene Vertrag für aufgehoben erklärt, und die damaligen Beklagten wurden solidarisch verurteilt, die Kessel aus der Zuckerfabrik auszubrechen und dem Kläger zurückzugeben.

Inzwischen hatte der damalige Inhaber oder Vertreter der Zuckerfabrik Tr., G., am 20. Februar 1886 dem gegenwärtigen Beklagten eine vollstreckbare Schuldverschreibung über 4500 M ausgestellt, und auf Grund dieser Urkunde ließ der Beklagte noch an demselben Tage die beiden vom Kläger gelieferten Kessel nebst Armaturen pfänden. Der Kläger hatte bereits unterm 23. Dezember 1885 einen Beschluß des Amtsgerichtes erwirkt, wodurch zu seinen Gunsten der dingliche Arrest in die erwähnten Kessel angeordnet wurde. Infolge von Bedenken, welche der Gerichtsvollzieher gegen die Vollstreckung dieses Arrestbeschlusses bis zum 22. Februar 1886. An diesem Tage erfolgte, nachdem, wie erwähnt, inzwischen die Kessel für den Beklagten gepfändet waren, die Nachpfändung derselben für den Kläger.

Der Kläger hat nun in dem gegenwärtigen Rechtsstreite beantragt, daß die auf Antrag des Beklagten gegen die Zuckerfabrik Tr. R. & Co. in Tr. und den Fabrikdirektor R. & Co. daselbst am 20. Februar 1886 vorgenommene Zwangsvollstreckung in die beiden Kessel nebst Armaturen für unzulässig, eventuell dem Kläger gegenüber für unwirksam erklärt werde.

Das Berufungsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Die Revision rügt, daß dasselbe den §. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 unrichtig aufgefaßt habe.

Wie bemerkt, hatte der Kläger ein rechtskräftiges Erkenntnis erwirkt, welches die Zuckerfabrik Tr., R. & Co. zu Tr. und den Fabrikdirektor E. verurteilte, ihm die streitigen Kessel nebst Armaturen auszuliefern. Kläger hat nun angeführt, er habe in dem Arrestbefehle vom 23. Dezember 1885 und dem Urteile vom 27. Mai 1886 einen vollstreckbaren Schuldtitel über fällige Ansprüche gegen die Zuckerfabrik Tr. erlangt; es sei anzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung aus demselben zu seiner vollständigen Befriedigung nicht führen werde, da der Gesellschafter R. ausgewandert, der Gesellschafter E. aber vermögenslos sei; E. habe die vollstreckbare Urkunde vom 20. Februar 1886 ausgestellt und dadurch die für den Beklagten geschehene Pfändung ermöglicht in der Absicht, seine Gläubiger, insbesondere den Kläger, zu benachteiligen; diese Absicht sei auch dem Beklagten bekannt gewesen.

Das Berufungsgericht hält diese Klagebegründung für nicht zutreffend, indem es der Ansicht ist, daß der vollstreckbare Schuldtitel, welcher nach dem §. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 zu den Voraussetzungen der Anfechtungsklage gehört, in einer Geldforderung bestehen müsse; während dem Kläger zur Zeit nur ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Gegenstände gegen die Zuckerfabrik Tr. und deren Inhaber zustehe.

Diese Ansicht wird von der Revision bekämpft, indem sie auszuführen sucht, daß auch der vollstreckbare Anspruch auf Herausgabe einzelner Sachen als ein vollstreckbarer Schuldtitel im Sinne des §. 2 a. a. O. anzusehen sei. Es muß indessen der Ansicht des Berufungsgerichtes beigetreten werden.

Die Frage, ob auf einen auf die Herausgabe einzelner bestimmter Sachen gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel dann eine Anfechtungsklage gestützt werden könne, wenn der Schuldner die betreffenden Sachen in

der dem Erwerber bekannten Absicht veräußert hat, um die Wegnahme der Sachen im Wege der Zwangsvollstreckung zu vereiteln, ist für den Fall, daß der Schuldner zahlungsfähig ist, nach dem Inhalte des §. 2 a. a. D. zu verneinen. Danach ist nämlich ein Gläubiger zur Anfechtung nur befugt, sofern die Zwangsvollstreckung des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen wird. Veräußert nun der Schuldner Gegenstände, auf deren Auslieferung ein Anderer einen vollstreckbaren Titel erworben hat, in der Absicht, die Sachen der Zwangsvollstreckung zu entziehen, so verwandelt sich der Anspruch des Gläubigers in einen Anspruch auf das Interesse. Wird dieser Anspruch erfüllt, so ist der Gläubiger im rechtlichen Sinne vollständig befriedigt, wenn er gleich die Sachen, auf welche zunächst sein Recht ging, nicht bekommen hat. Man kann daher, wenn der Gläubiger imstande ist, seinen Interessenanspruch vollständig zu realisieren, nicht sagen, daß trotzdem die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt habe und voraussichtlich nicht führen werde, da er die speziellen Sachen, welche er zunächst zu fordern hat, nicht erlangen könne. Allerdings verlangt der §. 2 a. a. D. dem strengen Wortlaute nach nur alternativ, daß die Zwangsvollstreckung zu einer vollständigen Befriedigung der Gläubiger nicht geführt habe oder anzunehmen sei, daß sie zu einer solchen nicht führen werde. Allein es liegt diesen Bestimmungen der Gedanke zu Grunde, daß der Gläubiger zunächst sich an den Schuldner selbst zu halten hat, und daß er erst dann, wenn und soweit er hierdurch nicht zu seiner vollständigen Befriedigung gelangen kann, den dritten fraudulösen Erwerber in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Die Fassung des §. 2 a. a. D. in dem fraglichen Punkte erklärt sich anscheinend daraus, daß man dabei nur an den Fall der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gedacht hat.

Der Kläger hat aber weiter behauptet, daß auch dann, wenn er später seinen Interessensanspruch geltend mache, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners erfolglos bleiben würde. Es fragt sich also, ob unter dieser Voraussetzung der Schuldtitel des Klägers zur Anfechtung berechtigt.

Es ist zuzugeben, daß die Fassung des Gesetzes diese Frage zweifelhaft erscheinen läßt. Dem Kläger steht ein vollstreckbarer Schuldtitel zur Seite. Es handelt sich auch um eine Zwangsvollstreckung in

Vermögensgegenstände, und läßt sich aus dem Ausdrucke: „sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners u“ an und für sich nicht entnehmen, daß der; Gläubiger zu einer Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen, nicht bloß in einzelne Sachen berechtigt sein müsse, wenn er die Anfechtungsklage erheben will. Der Ausdruck „Zwangsvollstreckung in das Vermögen“ wird in den Reichsjustizgesetzen als ein technischer nicht gebraucht. In dem §. 207 R.D. ist von einer „Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen“ die Rede und hier ist darunter jedenfalls auch der Fall begriffen, wenn ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande der Konkurs eröffnet ist, einzelne Sachen im Inlande hat, zu deren Herausgabe er verurteilt worden ist, und es sich um die Wegnahme dieser Sachen im Wege der Zwangsvollstreckung handelt.

Indessen führt die geschichtliche Entwicklung des Anfechtungsrechtes dahin, die von dem Berufungsgerichte angenommene Ansicht als richtig erscheinen zu lassen. Das Gesetz vom 21. Juli 1879 hat das preußische Gesetz vom 9. Mai 1855 zur Grundlage. Insbesondere bezüglich der gegenwärtigen Frage ist in den Motiven zu dem Entwurfe des Reichsanfechtungsgesetzes bemerkt: „Auf seiten des Gläubigers will der Entwurf nach dem Vorgange des preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1855 die Anfechtung davon abhängig machen, daß er für seine Forderung einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt habe.“

Für das preußische Recht war aber durch das Erkenntnis des Obertribunales vom 10. Februar 1876

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 77 S. 197

ausgesprochen, „daß nicht jeder, sondern nur ein in Gelde bestehender Anspruch, bei welchem eine Befriedigung des Gläubigers aus dem Anfechtungsobjekte im Wege der Exekution durch Zahlung möglich und ausführbar ist, zur Anfechtungsklage qualifiziert“. Damals war der Anfechtungsanspruch auf eine Verurteilung des Schuldners zur Rechnungslegung gestützt; in der Motivierung des Erkenntnisses des Obertribunales ist aber auch der gegenwärtig vorliegende Fall erörtert. Es heißt nämlich darin: „Auch ein persönlicher Anspruch zur Sache, also auf Leistung einer individuell bestimmten Sache, oder ein Anspruch auf ein objektives Handeln oder Unterlassen kann nicht der faktische Grund für die Anfechtungsklage sein, weil dieser Anspruch gerichtet ist auf die Gewährung eines bestimmten Objektes als Gegenstand

des klägerischen Rechtes selbst, nicht zu dem Zwecke, um sich aus dem Objekte wegen eines gesonderten Anspruches im Wege der Exekution, also durch Zahlung zu befriedigen. Dieser Zweck ist nur möglich und realisierbar bei einer dem Geldwerte nach fixierten Forderung.“ Es läßt sich nicht bezweifeln, daß wenn bei Erlassung des Reichsanfechtungsgesetzes die gesetzgebenden Faktoren die Absicht gehabt hätten, von dieser im preußischen Rechte zur Geltung gebrachten Auffassung abzuweichen, solches deutlich zum Ausdruck gekommen wäre. Das ist aber nicht geschehen, vielmehr hat man nach den Verhandlungen bei dem Ausdrucke „vollstreckbarer Schuldtitel“ in §. 2 des Gesetzes anscheinend nur an Geldforderungen gedacht. In dieser Beziehung ist bereits oben auf einen Punkt aufmerksam gemacht; es mag ferner noch auf folgende Bemerkung in den Motiven zu dem §. 2 a. a. O. hingewiesen werden: „Erst die Vollstreckbarkeit gewährt dem Gläubiger die rechtliche Möglichkeit ohne den Willen des Schuldners einzelne Vermögensstücke desselben nach seiner Auswahl zu verwenden.“ Man muß daher annehmen, daß die Reichsgesetzgebung es in der fraglichen Beziehung bei der preußischen Gesetzgebung, sowie diese von dem höchsten preußischen Gerichtshofe ausgelegt war, hat belassen wollen. Übrigens geht auch die gemeinrechtliche actio Pauliana in dem in Rede stehenden Punkte nicht weiter. Es läßt sich hiergegen auch nicht etwa einwenden, daß ein solches Resultat große praktische Bedenken hervorrufe. Es handelt sich nicht darum, ob einem Gläubiger, welcher einen Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten Sache hat, überhaupt ein Anfechtungsrecht im Falle einer fraudulosen Veräußerung der Sache zustehe, sondern darum, ob er dieses Anfechtungsrecht bereits geltend machen könne, wenn er einen vollstreckbaren Schuldtitel auf Auslieferung der streitigen Sache erlangt hat, oder ob er zuvor seinen Entschädigungsanspruch in Geld feststellen und auf die Zahlung der Geldsumme einen vollstreckbaren Titel erwirken müsse. Ob es zweckmäßig ist, das Anfechtungsrecht in der einen oder anderen Weise zu ordnen, über diese Frage können die Meinungen verschieden sein. Für die von dem preußischen Obertribunale zur Geltung gebrachte Ansicht läßt sich insbesondere anführen, daß dabei das Interesse des Anfechtungsbeklagten in höherem Maße gewahrt werde, indem derselbe wenn die Anfechtungsklage einen auf Geld gerichteten Schuldtitel zur Voraussetzung habe, aus der Klage selbst bestimmt ersehe, inwieweit das Rechtsgeschäft angefochten werde (§. 7 des

Gesetzes vom 21. Juli 1879). Jedenfalls läßt sich diese Ansicht nicht als durchaus irrationell und als unvereinbar mit dem Geiste des Anfechtungsgesetzes bezeichnen.“